



THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neue Absetzbarkeit von Gebühren für den Schulbesuch	2
Steuerbonus auf den Einkauf von neuen Musikinstrumenten	3

Arbeit & Soziales

Pflichtaufnahmen von Menschen mit Beeinträchtigung	4
Kündigung und Einvernehmliche Auflösungen nur mehr Online möglich	4



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neue Absetzbarkeit von Gebühren für den Schulbesuch

Mit dem Gesetz Nr. 107 vom 13.07.2015 wurde eine Bestimmung erlassen, welche den Eltern von zu Lasten lebenden Schülern und Studenten ermöglicht, einen kleinen Teil der später genannten Spesen in der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Bekanntlich konnte man bisher nur Universitätsgebühren und Spesen für den Besuch von Kinderhorten bzw. Kindertagesstätten ("asilo nido") abziehen. Mit dem Ministerialrundschreiben Nr. 3/E vom 02.03.2016 wurden nun einige Klarstellungen veröffentlicht, sodass wir nun in der Lage sind, einen kompletten Überblick über die Absetzbarkeiten zu geben.

Spesen für den Besuch eines Kinderhortes bzw. Kita ("asilo nido")

Es können die Spesen für den Besuch eines Kinderhortes in Höhe von 19% bis zu einem max. Betrag von 632,00 Euro pro Kind in Abzug gebracht werden. Die effektive Steuerersparnis beträgt somit 120,00 Euro pro Kind.

Spesen für den Besuch des Kindergartens, Grund- und Mittelschule und Oberschule

Mit dem Gesetz vom Juli 2015 wurde nun eingeführt, dass die Absetzbarkeit von Spesen für folgende Schultypen zulässig ist:

- Kindergarten ("scuole dell'infanzia - scuola materna");
- Grund- und Mittelschule ("scuole del primo ciclo di istruzione");
- Oberschule ("Scuola secondaria di secondo grado")

Die Spesen können in Höhe von 19% bis zu einem max. Betrag von 400,00 Euro pro Kind/Schüler in Abzug gebracht werden. Somit beträgt die effektive Steuerersparnis 76,00 Euro pro Kind / Schüler. Im Ministerialdekret wurde nun eine Aufstellung der Spesen angeführt, welche eine Absetzbarkeit in der Steuererklärung vorsehen:

- Schulgebühren ("tasse");
- Pflichtgebühren ("contributi obbligatori");
- Freiwillige Gebühren ("contributi volontari");
- Andere freiwillige Zuwendungen ("altre erogazioni liberali"), wie z.B. Einschreibegebühren, Teilnahmegebühren und die Spesen für den Besuch der Schulmensa.

Ausdrücklich ausgenommen von der Absetzbarkeit sind Schulmaterial und Bücher für den Schulbesuch.



Es empfiehlt sich bei der jeweiligen Schule eine Bestätigung bzw. einen Beleg anzufordern, damit die Spesen in der Steuererklärung eingegeben werden können.

Studiengebühren an Universitäten

Es können Spesen für die Teilnahme am Unterricht an Universitäten zu 19% in Abzug gebracht werden. Dazu muss zwischen staatlichen und privaten Universitäten unterschieden werden:

- **Staatliche Universitäten:** Diese sind Universitäten in öffentlicher Hand und mit geringen Studiengebühren. In der Steuererklärung können 19% auf die gesamten Studiengebühren in Abzug gebracht werden.
- **Private Universitäten:** Diese zeichnen sich durch relativ hohe Studiengebühren aus (Beispiel: Bocconi). Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde eingeführt, dass jedes Jahr ein Dekret vom Unterrichtsministerium veröffentlicht wird, in welchem die Absetzbeträge pro Universität / Fakultät festgelegt werden. In der Steuererklärung sind somit nur die Spesen bis zu diesem festgelegten Betrag in einem Ausmaß von 19% absetzbar.

Steuerbonus auf den Einkauf von neuen Musikinstrumenten

Mit dem Stabilitätsgesetz wurde ein Steuerbonus auf den Einkauf von Musikinstrumenten eingeführt. Nun wurden von der Agentur der Einnahmen die definitiven Anleitungen erlassen. So gelten folgende Richtlinien:

- Der Steuerbonus beträgt max. 1.000,00 Euro und wird als Skonto auf den Einkauf gewährt. Somit zahlt man direkt den geringeren Betrag und der Bonus kann nicht höher sein als die effektiven Kosten des Instruments;
- Der Steuerbonus steht nur jenen Studenten zu, welche ein Konservatorium und gleichgestellte Universitäten besuchen;
- Das Musikinstrument muss neu sein, **im Jahr 2016** angekauft sein und sich auf die Fachrichtung beziehen, in welcher der Student inskribiert ist (d.h. für die Fachrichtung Blasinstrumente können nur Blasinstrumente eingekauft werden);
- Dem Verkäufer oder Produzent steht ein Steuerguthaben zu, welches er dann mit F24 verrechnen kann;
- Dazu muss er vor dem Verkauf eine Meldung an das Steueramt machen mit den anagrafischen Daten des Studenten und der Student muss eine Einschreibebestätigung vorlegen, welche vom Verkäufer für evtl. Kontrollen des Steueramtes aufzubewahren ist.

dr. Markus Hofer



ARBEIT & SOZIALES

Pflichtaufnahmen von Menschen mit Beeinträchtigung

Der jährliche Termin für die Meldung der Pflichtaufnahme von Menschen mit Beeinträchtigung (Personalstandsmeldung) wurde heuer aufgrund einiger Neuerungen vom 31. Jänner 2016 auf den 29. Februar 2016 verschoben. Eine weitere Neuerung betrifft das Jahr 2017 und zwar sind ab dem 01. Jänner 2017 alle Betriebe die einen Personalstand von 15 Mitarbeitern erreichen zur Aufnahme von beeinträchtigten Personen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie eine zusätzliche Einstellung vornehmen oder nicht (war bisher der Fall). Als Alternative kann in gewissen Fällen eine Ersatzzahlung in Höhe von 30,64 Euro pro Tag und pro nicht eingestellten Mitarbeiter geleistet werden. Für die Nichtbeachtung der Bestimmungen sind hohe Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Kündigung und Einvernehmliche Auflösungen nur mehr Online möglich

Kündigungen (durch den Arbeitnehmer) und einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses dürfen **ab dem 12. März 2016** (fällt auf einen Samstag) nur mehr durch eigens dafür vorgesehene Vordrucke und in telematischer Form an das Arbeitsamt vorgenommen werden. Die entsprechende Meldung kann der Arbeitnehmer entweder selbst vornehmen, indem er sich Zugang zu den entsprechenden Internetportalen verschafft, oder er bedient sich der Hilfe von Patronaten, Gewerkschaftsorganisationen, bilateralen Körperschaften oder Zertifizierungskommissionen, die die Übermittlung für ihn vornehmen können.

Eine Ausnahme bilden die Auflösungen des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit und die Kündigungen von Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung.

Mit der neuen Form der Onlinekündigungen will man das Phänomen der "Blankokündigungen" bekämpfen. Nach erfolgter Eingabe der Daten erhält man die Protokollnummer, welche aufzubewahren ist, da man innerhalb 7 Tagen die Onlinekündigung widerrufen kann.

Wie man in den lokalen Nachrichten lesen kann, funktioniert das System noch nicht, d.h. man hat noch keinen Zugang zum Portal und so kann nicht gewährleistet werden, dass der Dienst ab dem 14. März effektiv funktioniert.

Lohnstudio GmbH



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Mittwoch, 16. März 2016

MwSt. - Abrechnung für Februar

MwSt. - Split Payment für Februar (institutionell für öffentliche Körperschaften)

MwSt. - Abrechnung für 4. Trimester

MwSt. - Jahreserklärung (Einzahlung Schuld - Trimestrale Abrechnung)

Konzessionsgebühr für Geschäftsbücher

Freitag, 25. März 2016

Intrastat - Monatliche Meldung für Februar

